

vom Vertragspartner anzunehmen, begründet abzulehnen, oder es ist ein Gegenangebot zu unterbreiten.

(6) Jede Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.

#### Abschnitt VI

### Sonstige Bestimmungen

#### §46

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt;
- b) seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
- b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### §47

#### Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen

(1) Personen- und Sachschäden jeder Art sind dem Verkehrsbetrieb unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schadenersatzansprüche sind bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat oder mit dem der Vertrag abgeschlossen war.

(3) Den Schadenersatzanträgen sind alle Beweismittel, z. B. die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme, beizufügen, die einen eingetretenen Schaden belegen können. Ist die Beifügung von Beweismitteln nicht möglich, sind sie im Schadenersatzantrag zu benennen.

(4) Die von den Verkehrsbetrieben zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tag des Eingangs des Schadenersatzantrages an, zu verzinsen, wenn über diesen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entschieden wurde.

#### §48

#### Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche im Geltungsbereich dieser Anordnung beträgt 2 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe durch das schriftliche Geltendmachen der Ansprüche gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Anspruch schriftlich abgelehnt wurde. Ergeht kein ablehnender Bescheid, wird die Verjährungsfrist längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Geltendmachen der Ansprüche gehemmt. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

#### §49

#### Rechtsstreitigkeiten

(1) Rechtsstreitigkeiten aus den in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, entscheiden die Gerichte.

(2) Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit nach dieser Anordnung die Entscheidungsbefugnis nicht anderen staatlichen Organen übertragen ist.

#### §50

#### Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Soweit in dieser Anordnung, in den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder in den Tarifen keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, dessen Bestimmungen Anwendung.

#### Abschnitt VII

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### §51

#### Übergangsbestimmungen

Diese Anordnung findet auf alle Verträge über die Personenbeförderung Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

#### §52

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt